



## Förderung für Photovoltaikanlagen

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2018, Ergänzungsbeschluss vom 22.09.2021 und 12.04.2024 wurden folgende Richtlinien festgelegt:

- Es muss ein Energieabnahmevertrag bzw. falls kein Energieabnahmevertrag vom Netzbetreiber gewährt wird, muss das entsprechende Absageschreiben dem Förderansuchen beigelegt und eine Fertigstellungsmeldung durch ein zertifiziertes Unternehmen mit entsprechender Konzession vorgelegt werden.
- Die Photovoltaikanlage muss mindestens 5kWp Leistung haben, um für eine Förderung in Frage zu kommen.
- Die Förderung gilt nur für die Errichtung von Neuanlagen.
- Das Förderansuchen muss spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens gestellt werden.
- Dem vollständig ausgefüllten Förderansuchen müssen die Rechnung(en), Zahlungsbestätigungen sowie Fotos der Anlage beigelegt werden und zusätzlich die Bestätigung, dass die Anlage der Marktgemeinde gemeldet wurde.
- Nicht vollständige Förderansuchen bzw. unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet.
- Die neue Höhe der Förderung beträgt 20% der Rechnungssumme aber max. € 500,00.
- Wer kann ansuchen:  
Eigentümer, Mieter oder Pächter von Gebäuden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Michael i. O..